

**Wichtige Informationen für
Betreuer/innen und Bevollmächtigte**

Sozialhilfe - Rechte und Pflichten bei der Anspruchsdurchsetzung

Dieses Merkblatt dient der fachlichen Orientierung in der Betreuungspraxis. Es fasst wesentliche Regelungen des SGB I zur Beratung, Antragstellung, Handlungsfähigkeit und Mitwirkung zusammen und weist auf wichtige Ausnahmen hin, bei denen besondere Formvorschriften, Meldungen oder Fristen zu beachten sind.

1. Ausgangspunkt

Das Betreuungsrecht ist subsidiär ausgestaltet. Eine rechtliche Betreuung soll nur eingerichtet oder erweitert werden, soweit andere Hilfen nicht ausreichen oder tatsächlich nicht verfügbar sind. Für die Praxis bedeutet das: Sozialrechtliche Ansprüche und Verfahrensrechte sind konsequent auszuschöpfen, bevor zusätzliche betreuungsrechtliche Strukturen in Anspruch genommen oder vertieft werden.

Entbürokratisierung bedeutet dabei nicht den Verzicht auf rechtliche Anforderungen, sondern deren sachgerechte Handhabung. Gerade im Betreuungsrecht ist zwischen allgemeinen Erleichterungen der Antragstellung nach § 16 SGB I und denjenigen Leistungen zu unterscheiden, bei denen spezialgesetzliche Formvorschriften, Fristen oder persönliche Meldungen maßgeblich bleiben.

2. § 14 SGB I – Beratung und sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Jede leistungsberechtigte Person hat Anspruch auf Beratung über Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch; zuständig sind die jeweiligen Leistungsträger innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Eine Beratungspflicht besteht jedenfalls auf entsprechendes Ersuchen und kann in bestimmten Fallkonstellationen auch aus einem konkreten Anlass folgen. Führt eine fehlerhafte, unvollständige oder unterbliebene Beratung zu einem sozialrechtlichen Nachteil, kann unter den von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht kommen. In der Praxis empfiehlt es sich daher, bei erkennbaren Beratungsdefiziten einen solchen Anspruch ausdrücklich vorzubehalten, soweit sich eine Pflichtverletzung des Leistungsträgers feststellen lässt.

Wichtig ist jedoch: Der Herstellungsanspruch ersetzt nicht jede versäumte gesetzliche Voraussetzung. Er kann insbesondere nicht ohne Weiteres dort eingreifen, wo der Gesetzgeber zwingende materielle Voraussetzungen, eigenständige Meldepflichten oder besondere formale Anforderungen normiert hat.

3. § 16 SGB I – Antragstellung und ihre Grenzen

Jede leistungsberechtigte Person hat Anspruch auf Beratung über Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch; zuständig sind die jeweiligen Leistungsträger innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Eine Beratungspflicht besteht jedenfalls nach § 16 Abs. 1 SGB I sind Anträge auf Sozialleistungen grundsätzlich beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden aber auch von anderen Leistungsträgern, Gemeinden und deutschen Auslandsvertretungen entgegengenommen. Geht ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle ein, ist er unverzüglich weiterzuleiten; für die Fristwahrung ist grundsätzlich der Eingang bei dieser Stelle maßgeblich.

Nach § 16 Abs. 3 SGB I haben die Leistungsträger darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden. Diese Vorschrift schützt vor einer rein formalistischen Ablehnungspraxis, begründet aber nicht, dass sämtliche spezialgesetzlichen Anforderungen entfallen.

Für die Praxis gilt deshalb: Ein früher, notfalls formloser Antrag ist regelmäßig sinnvoll, um den Leistungsfall zu dokumentieren und Fristen zu sichern. Anschließend ist jedoch stets zu prüfen, ob die jeweilige Einzelleistung zusätzliche Formerfordernisse, Nachweise oder persönliche Mitwirkungshandlungen verlangt.

Als auf entsprechendes Ersuchen und kann in bestimmten Fallkonstellationen auch aus einem konkreten Anlass folgen. Führt eine fehlerhafte, unvollständige oder unterbliebene Beratung zu einem sozialrechtlichen Nachteil, kann unter den von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht kommen. In der Praxis empfiehlt es sich daher, bei erkennbaren Beratungsdefiziten einen solchen Anspruch ausdrücklich vorzubehalten, soweit sich eine Pflichtverletzung des Leistungsträgers feststellen lässt.

Wichtig ist jedoch: Der Herstellungsanspruch ersetzt nicht jede versäumte gesetzliche Voraussetzung. Er kann insbesondere nicht ohne Weiteres dort eingreifen, wo der Gesetzgeber zwingende materielle Voraussetzungen, eigenständige Meldepflichten oder besondere formale Anforderungen normiert hat.

4. § 36 SGB I – Sozialrechtliche Handlungsfähigkeit

Nach § 36 SGB I können Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres Anträge auf Sozialleistungen stellen, Verfahren führen und Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über Antragstellung und Leistungsgewährung unterrichten.

Die Rücknahme eines Antrags, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme eines Darlehens bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Daraus folgt für die Praxis, dass die bloße Antragstellung nicht generell von einer zusätzlichen Betreuerunterschrift abhängig gemacht werden darf; gleichwohl bleiben spezialgesetzliche Anforderungen an Identität, Mitwirkung oder persönliche Vorsprache unberührt.

5. §§ 60 ff. SGB I – Mitwirkung und ihre Grenzen

Leistungsberechtigte müssen grundsätzlich alle erheblichen Tatsachen angeben, Änderungen mitteilen und angeforderte Beweismittel vorlegen. Im Rahmen eines übernommenen Aufgabenkreises trifft auch die Betreuerin oder den Betreuer eine Verantwortung für ordnungsgemäße Mitwirkungshandlungen.

Diese Mitwirkungspflichten finden ihre Grenzen in § 65 SGB I. Danach bestehen Pflichten nach den §§ 60 bis 64 SGB I nicht, soweit ihre Erfüllung unangemessen, unzumutbar oder durch eigene Sachverhaltsermittlung des Leistungsträgers mit geringerem Aufwand ersetzbar ist. Ob dies im Einzelfall vorliegt, ist anhand der konkreten Umstände zu prüfen und im Streitfall gerichtlich überprüfbar.

6. Besondere Vorsicht bei spezialgesetzlichen Formvorschriften und Fristen

Die allgemeinen Regeln des SGB I erleichtern die Antragstellung, ersetzen aber nicht die spezialgesetzlichen Anforderungen einzelner Leistungsbereiche. Gerade in der Betreuungs- und Beratungspraxis ist deshalb zu unterscheiden zwischen dem allgemeinen sozialrechtlichen Grundsatz „frühzeitig Antrag stellen“ und besonderen Regelungen, die zusätzlich oder abweichend gelten.

Arbeitslosengeld

Beim Arbeitslosengeld gelten neben dem Antragserfordernis besondere Regeln des SGB III. Nach § 323 SGB III werden Leistungen der Arbeitsförderung grundsätzlich auf Antrag erbracht; Arbeitslosengeld gilt mit der Arbeitslosmeldung als beantragt, sofern keine andere Erklärung abgegeben wird. Zugleich ist für den Bezug von Arbeitslosengeld die Arbeitslosmeldung von zentraler Bedeutung; ohne diese Meldung wird Arbeitslosengeld nicht gewährt.

Für die Praxis bedeutet das: Ein formloses Schreiben an die Agentur für Arbeit kann zwar zur frühzeitigen Kontaktaufnahme sinnvoll sein, ersetzt aber nicht ohne Weiteres jede spezialgesetzlich geforderte Meldung oder Mitwirkung. Insbesondere persönliche bzw. formgerecht vorgenommene Arbeitslosmeldungen und sonstige Obliegenheiten des SGB III bleiben zu beachten.

Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege ist beim zuständigen Sozialamt zu beantragen. Allgemeine gesetzliche Ausschlussfristen für die Antragstellung werden in den herangezogenen Verwaltungshinweisen nicht ausgewiesen; es ist jedoch wichtig zu wissen, dass Leistungen grundsätzlich erst ab Antragstellung einsetzen und nicht rückwirkend für zurückliegende Zeiträume erbracht werden.

Für die Praxis ist daher ein früher, notfalls zunächst knapper Antrag regelmäßig angezeigt. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Sozialämter häufig vorgesehene Formulare und umfangreiche Nachweise zu Einkommen, Vermögen, Pflegegrad, Heim- oder Pflegevertrag verlangen; diese Unterlagen sind regelmäßig nachzureichen, soweit dies zumutbar und erforderlich ist. Werden im Einzelfall verwaltungsinterne Fristen zur Rückgabe von Formularen gesetzt, sollten diese ernst genommen oder bei Verzögerungen unverzüglich kommuniziert werden.

Weitere Leistungen mit Sonderregeln

Auch in anderen Leistungsbereichen können Antragsfristen, materielle Ausschlussfristen, besondere Nachweispflichten oder elektronische bzw. schriftliche Formerfordernisse bestehen. Das gilt etwa für einzelne Leistungen der Arbeitsförderung, für arbeitgeberbezogene Anträge wie Kurzarbeitergeld oder für Verfahren, in denen der Gesetzgeber eine bestimmte Meldung zur Anspruchsvoraussetzung macht.

Deshalb sollte in der Betreuungs- und Beratungspraxis nie allein auf § 16 SGB I vertraut werden. Er sichert den Zugang zum Verfahren, beseitigt aber nicht die Pflicht, die speziellen Anspruchsvoraussetzungen des jeweiligen Leistungsgesetzes zu prüfen.

7. Nicht verfügbare Angebote in der Praxis

Entbürokratisierung scheitert in der Praxis häufig nicht am Recht, sondern an fehlenden oder verzögert bereitgestellten Angeboten. Dies betrifft etwa fehlende Plätze, einen problematischen Wohnungsmarkt, lange Wartezeiten oder nicht verfügbare Anbieterstrukturen trotz bestehender Rechtsansprüche.

Werden Leistungen oder Angebote strukturell nicht bereitgestellt, kann – je nach Anspruchsgrundlage und Einzelfall – die Prüfung von Ersatzleistungen, Kostenerstattungs- oder Schadensersatzansprüchen in Betracht kommen. Solche Ansprüche sind jedoch stets gesondert zu prüfen und sollten nicht schematisch angenommen werden.

8. Handlungsempfehlungen für die Praxis

1. Sozialleistungsbegehren so früh wie möglich schriftlich anzeigen und den Zugang beweissicher dokumentieren.
2. Parallel stets prüfen, ob für die konkrete Leistung zusätzliche Formvorschriften, persönliche Meldungen oder materielle Fristen gelten.
3. Bei Fehlberatung Beratungsinhalt, Ansprechpartner, Datum und unterbliebene Hinweise genau dokumentieren; sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ausdrücklich vorbehalten.
4. Die eigenständige Handlungsfähigkeit der betreuten Person nach § 36 SGB I nutzen, soweit dies im Einzelfall tragfähig ist.
5. Mitwirkungsverlangen auf Erforderlichkeit, Zumutbarkeit und behördliche Selbstbeschaffungsmöglichkeiten prüfen; § 65 SGB I gegebenenfalls ausdrücklich anführen.
6. Bei Hilfe zur Pflege und vergleichbaren existenzsichernden Leistungen auf eine möglichst frühe Antragstellung achten, da Leistungen regelmäßig nicht für weit zurückliegende Zeiträume nachgezahlt werden.
7. Bei Leistungen der Arbeitsförderung zusätzlich auf besondere Meldungen, Fristen und formgerechte Verfahrensschritte achten.

Dieses Merkblatt formuliert allgemeine Orientierungssätze für die Praxis. Es ersetzt keine Prüfung der einschlägigen Spezialvorschriften, Verwaltungsvorschriften und aktuellen Rechtsprechung im Einzelfall.